

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 2. März 2026

**Dossier Nr. 12188, «Sternstunde Philosophie» vom 25. Januar 2026 –
«Aufrüstung und Dienstpflicht - Wer würde für sein Land kämpfen, wenn
es hart auf hart kommt?»**

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 8. Februar 2026, worin Sie obige Sendung wie folgt
beanstanden:

<https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/aufruestung-und-dienstpflicht-wer-wuerde-fuer-sein-land-kaempfen-wenn-es-hart-auf-hart-kommt>

«In der Sendung äussert Frau Katja Gentinetta mehrere schwerwiegende Behauptungen über angebliche Kriegsverbrechen im Donbas, unter anderem, dass ukrainische Kriegsgefangene «Dauervergewaltigungen» ausgesetzt seien und dass Zivilpersonen systematisch Greueltaten der russischen Streitkräfte erleiden würden. Diese Aussagen werden in der Sendung als Tatsachen präsentiert, ohne dass Belege, Quellen oder journalistische Einordnung geliefert werden.

Ich beanstande Folgendes:

*1. Fehlende Quellenangaben und mangelnde Überprüfbarkeit
Die genannten Vorwürfe sind gravierend und hätten zwingend mit überprüfbaren Quellen, offiziellen Untersuchungen oder unabhängigen Berichten belegt werden müssen. In der Sendung erfolgt jedoch keinerlei Hinweis auf solche Belege.*

2. Einseitige Darstellung eines komplexen Konflikts

Der Moderator oder Redaktion stellt keine kritischen Rückfragen und bietet keine Einordnung an, obwohl es sich um schwerwiegende Anschuldigungen handelt. Ebenso wird nicht erwähnt, dass auch gegen ukrainische Kräfte Vorwürfe von Misshandlungen russischer Kriegsgefangener existieren. Dadurch entsteht ein unausgewogenes und verzerrtes Bild.

3. Spekulative Aussagen über mögliche Folgen eines russischen militärischen Erfolgs

Frau Gentinetta äussert zudem Prognosen über angebliche zukünftige Zustände in Gebieten, die Russland «allenfalls erobern» könnte. Diese Aussagen werden als sichere Realität dargestellt, obwohl sie rein spekulativ sind und nicht als Fakten präsentiert werden dürften.

4. Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots

Nach meinem Verständnis verstossen die genannten Punkte gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss RTVG, da:

- schwerwiegende Behauptungen ohne Belege verbreitet werden,*

- keine ausgewogene Darstellung erfolgt,*
- spekulative Aussagen als Tatsachen erscheinen.*

Ich ersuche die Ombudsstelle daher um eine Prüfung, ob die Sendung den journalistischen Standards der SRG sowie den gesetzlichen Anforderungen an Sachgerechtigkeit und Ausgewogenheit entspricht.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Zu 1. Fehlende Quellenangaben und mangelnde Überprüfbarkeit

Kriegsverbrechen im Donbass – darunter sexuelle Folter – sind sehr wohl überprüfbar: Mehrere Berichte der Unabhängigen Internationalen UN-Kommission zur Untersuchung der Menschenrechtslage in der Ukraine zeigen, dass russische Behörden sexuelle Gewalt systematisch als Foltermethode einsetzen. Die Kommission spricht explizit von „recurrent use of sexual violence, mainly against male victims, as a form of torture“ in nahezu allen untersuchten Haftzentren.¹ Diese Feststellung basiert auf einer grossen Anzahl von konsistenten Zeugenaussagen über verschiedene Orte und Zeiträume hinweg.

Kürzlich übrigens auch in der NZZ: <https://www.nzz.ch/international/vergewaltigte-maenner-wie-ukrainische-kriegsgefangene-in-russland-systematisch-misshandelt-werden-ld.1918420>

Auch Verbrechen an der ukrainischen Zivilbevölkerung sind belegt.²

¹ [UN Commission of Inquiry on Ukraine finds additional evidence of common patterns of torture by Russian authorities | OHCHR](#)

[Torture 'a common and acceptable practice' in Ukraine war, UN investigators say | UN News](#)

² [Escalating attacks in Ukraine are increasing civilian casualties, while evidence of torture mounts, OSCE human rights office says | OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights](#)

Dass bei den Vorwürfen keine Quellen genannt wurden, kann man kritisieren. Allerdings ist es in einem Gespräch nicht üblich, jede Aussage mit einer Quellenangabe zu versehen.

Zu 2. Einseitige Darstellung eines komplexen Konflikts

Das Haupt-Thema der Sendung war nicht der Ukraine-Krieg, sondern die Frage nach der Wehrpflicht. Zudem hat Georg Häsler explizit darauf hingewiesen, dass auch auf ukrainischer Seite nicht alles einfach lupenrein ist:

Häsler: Die Ukraine ist kein heiliges Land. Der Krieg macht etwas mit diesem Land. Es ist ein Land, das auf dem Weg zur Demokratie ist. ... Ja, die Ukraine kämpft für die Freiheit, ihre Gesellschaft, ihre Demokratie. Aber der Krieg macht etwas mit dieser Gesellschaft. Und es ist nicht, weil sich die Ukraine verteidigt, alles gut.

Zu 3. Spekulative Aussagen über mögliche Folgen eines russischen militärischen Erfolgs

Katja Gentinetta macht eine sehr generelle Aussage, nämlich:

«Wenn die Ukraine nicht gewinnt, wird es für alle, die dann zu Russland gehören kein schönes Leben sein, kein gewaltfreies und kein gutes.»

Aussagen über die Zukunft sind naturgemäss spekulativ. Allerdings scheint Frau Gentinettas Einschätzung aufgrund bekannter Berichte über die Zustände in russisch besetzten Gebieten doch einigermaßen plausibel.³

Somit sehe ich die Anforderungen an Sachgerechtigkeit und Ausgewogenheit als erfüllt an.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

1.

Gemäss der verfassungsmässig garantierten Programmfreiheit sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung (Art. 17 Abs. 1 und 93 Abs. 3 der Bundesverfassung/BV, Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG).

Die Ombudsstelle hat auf Beanstandung hin jedoch zu prüfen, ob Sendungen gegen Art. 4 und 5 RTVG verstossen (Art. 91 Abs. 3 lit. a RTVG). Insbesondere müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse objektiv und sachgerecht darstellen, so dass das Publikum durch die vermittelten Fakten und Auffassungen in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden (sog. Gebot der **Sachgerechtigkeit**, Art. 4 Abs. 2 RTVG).

2.

In der beanstandeten Sendung der Reihe «Sternstunde Philosophie» geht es um die in vielen europäischen Ländern intensiv diskutierte Frage der Aufrüstung und der allgemeinen Dienstpflicht, die zum Teil abgeschafft wurde und deren Wiedereinführung diskutiert wird. Dies vor dem Hintergrund der kriegesischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und

³ [Humanitarian impact of the war in Donbas - Wikipedia](#)

der Ukraine. Dabei wird von den Gesprächsteilnehmenden aus naheliegenden Gründen vor allem auch auf die Situation der Zivilbevölkerung Bezug genommen.

Wie die Redaktion zu Recht festhält, gilt aufgrund der vorliegenden Informationen als erweisen, dass es seitens der russischen Armee zu Kriegsverbrechen gegenüber der ukrainischen Zivilbevölkerung gekommen ist. Dies durfte im Rahmen der Diskussion zur Frage von Aufrüstung und Dienstpflicht auch erwähnt werden. Spezifische Quellenangaben war hierzu nicht erforderlich. Es wurde darüber in den Jahren seit Kriegsbeginn wiederholt und detailliert berichtet. An der Erwähnung russischer Gewalttaten an der ukrainischen Zivilbevölkerung ändert nichts, dass es im seit vier Jahren laufenden Krieg auch zu Gewalttaten ukrainischer Militärangehöriger gekommen sein mag, die mit dem Kriegsvölkerrecht in Widerspruch stehen. Da es im Beitrag gerade nicht um ein Aufwiegen von Gewalttaten, sondern generell um den Schutz der Zivilbevölkerung als Begründung für die allgemeine Dienstpflicht ging, war es unter dem Aspekt der Sachgerechtigkeit nicht erforderlich, diese Fragen zu vertiefen.

Bei den Aussagen von Katja Gentinetta zu den möglichen künftigen Lebensumständen der Zivilbevölkerung in einem von Russland besetzten Staatsgebiet der Ukraine handelt es sich um persönliche Einschätzungen, die angesichts der konkreten Umstände und der bekannten Situation in den russisch besetzten ukrainischen Gebieten im Zusammenhang mit der Verteidigungsbereitschaft der Ukraine so gemacht werden durften. Sie entsprechen einem realistischen Szenario, das als Grund für die Bereitschaft, die staatliche Souveränität zum Schutz der Zivilbevölkerung auch mit der Waffe zu verteidigen, erwähnt werden darf.

Zusammenfassend hält die Ombudsstelle fest, dass es in der Sternstunde Philosophie nicht um eine Auslegeordnung über Verbrechen gegenüber der Zivilbevölkerung im Krieg zwischen Russland und der Ukraine ging, sondern um die Frage, wie vor dem Hintergrund dieses Krieges eine Dienstpflicht aus persönlicher und ethischer Sicht begründet werden kann. In diesem Zusammenhang erweisen sich die getätigten Aussagen zur Situation der Zivilbevölkerung in der Ukraine während der Kriegsjahre und gegebenenfalls bei einer weiteren Eroberung ukrainischen Staatsgebiet durch Russland als zulässig. **Ein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) liegt nicht vor.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz

